

INFOBLATT

VERFAHRENSFREIE BAUMAßNAHMEN

(Baumaßnahmen, die weder Baugenehmigung noch Anzeige erfordern)

Auszug gemäß Anhang zu § 60 NBauO

1. Gebäude

1.1 Gebäude und Vorbauten ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten, wenn die Gebäude und Vorbauten nicht mehr als 40 m³ [...] Bruttorauminhalt haben

* Gartenhaus, Gerätehaus, Abstellraum, Unterstand u.a.

1.2 bis zu zwei Garagen, auch mit Abstellraum, mit jeweils nicht mehr als 30 m² Grundfläche auf einem Baugrundstück sowie deren Zufahrten, außer im Außenbereich, Garagen mit notwendigen Einstellplätzen jedoch nur, wenn die Errichtung oder Änderung der Einstellplätze genehmigt oder nach § 62 genehmigungsfrei** ist

** Genehmigungsfreie Vorhaben benötigen keine Baugenehmigung, müssen aber der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden. Darüber hinaus müssen diese Vorhaben bestimmte Voraussetzungen nach § 62 NBauO erfüllen, insbesondere müssen sie im Bereich eines Bebauungsplanes liegen.

1.8 Terrassenüberdachungen mit nicht mehr als 30 m² Grundfläche

2. Feuerungs- und sonstige Energieerzeugungsanlagen

2.2 Wärmepumpen

2.3 Solarenergieanlagen mit nicht mehr als 3 m Höhe und mit nicht mehr als 9 m Gesamtlänge, außer im Außenbereich, sowie in, an oder auf Dach- oder Außenwandflächen von Gebäuden, die keine Hochhäuser sind, angebrachte Solarenergieanlagen sowie

a) die mit der Errichtung solcher Solarenergieanlagen verbundene Änderung der äußeren Gestalt oder

b) die mit der Nutzung solcher Solarenergieanlagen verbundene Änderung der Nutzung

bestehender baulicher Anlagen, in, auf oder an denen die Solarenergieanlagen angebracht werden

Die baulichen Anlagen müssen unabhängig von der Verfahrensfreiheit die sonstigen Vorschriften des öffentlichen Baurechts einhalten.

Insbesondere sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes ja / nein) zu prüfen und zu berücksichtigen. Bebauungspläne unter: geoportal.stadt.wolfsburg.de > Bebauungspläne

So können Festsetzungen eines vorhandenen Bebauungsplanes wie beispielsweise Standortfestsetzung von Nebenanlagen, Garagen, Stellplätzen oder die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) als Maß der versiegelten Flächen für die geplante Bebauung ausschlaggebend sein.